



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth
und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 18.12.2023 – 07.01.2024**

Ältestenausschuss

Montag, den 18. Dezember 2023, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 20. Dezember 2023, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 06.12.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Gerald Sollmann, Stadtbauhof,

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Verwaltungsamtmann Adam Bousella,
Frau Christine Fischer, Straßenverkehrsamt,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende	2
Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr)	4
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN	6
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth (Abfallgebührensatzung)	7
Aufgebot eines Sparkassenbuches	8
Aufgebot eines Sparkassenbuches	8
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bayreuth (Straßenreinigungsgebührensatzung)	8
Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler	9
Aufgebot eines Sparkassenbuches	11
Aufgebot eines Sparkassenbuches	11
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	11
Bekanntmachung über die Aufnahme der Tätigkeit als Bußgeldstelle im ruhenden Verkehr	11
Einebnung von Grabstätten	12

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I.

Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)
- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt, 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34-36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

Bekanntmachung

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.
 - In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonsbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.
 - Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.
- Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II. Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen. Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. [Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.](#)

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. [Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ \(u. a. Signalmunition\) außerhalb des befriedeten Besitztums.](#)

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III. Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,
- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,
- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr,

Bekanntmachungen

dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 01.12.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus auf Seite 5 beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 408, eingesehen werden.

Hinweis:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Bayreuth, den 01.12.2023
STADT BAYREUTH

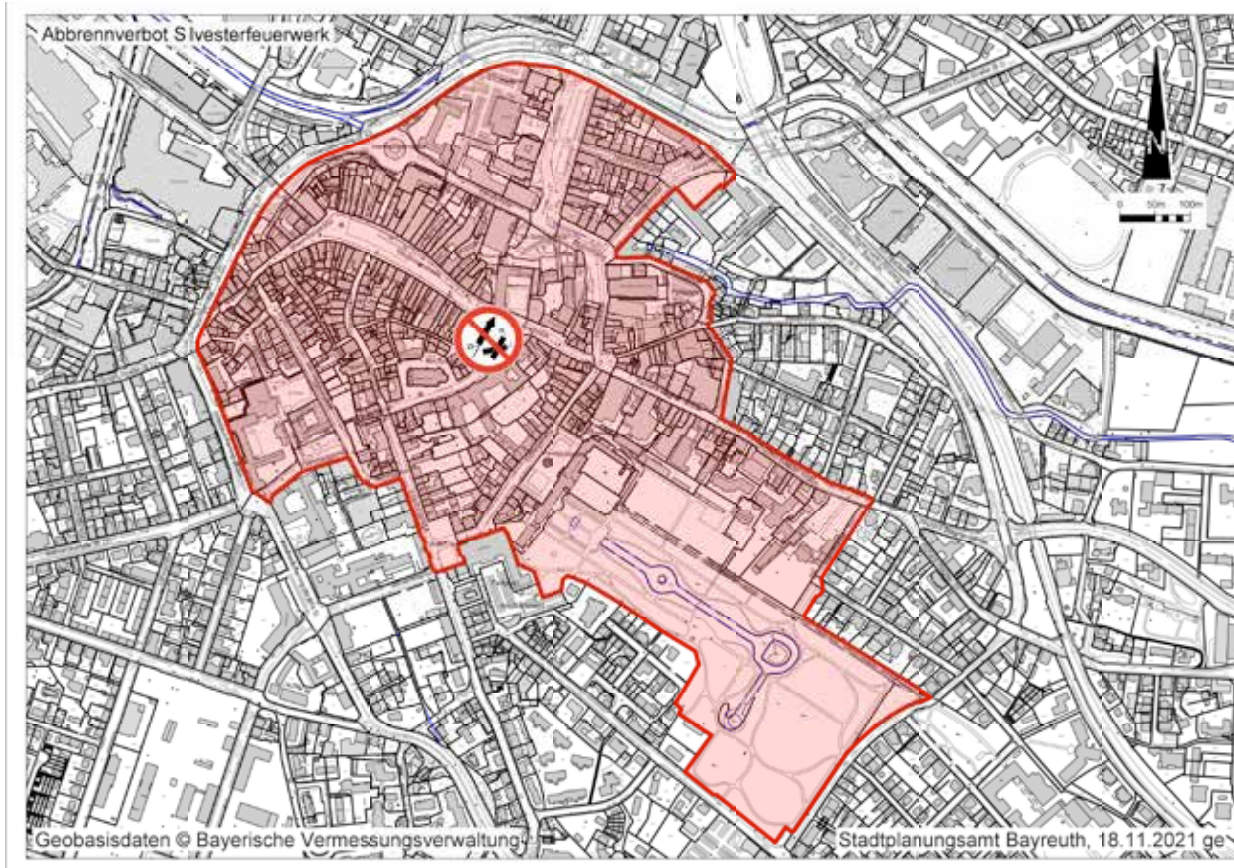
Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit
und Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Begründung:

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i. V. m. Nrn. 28.4 Buchstabe b und 28.5 der Anlage zur ZustV-GA (besondere Zuständigkeit) sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach kann die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen.

Bekanntmachung



Die Gebäude in der Maximilianstraße und in den Seitengassen („Gassenviertel“) sind besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil auch schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u. ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann.

Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Baudenkmäler (z. B. Markgräfliches Opernhaus mit unmittelbar angrenzender Synagoge, Altes/Neues Schloss, Spitalkirche, Altes Rathaus), die vor Bränden zu schützen sind.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist ein ausreichender Schutz der brandempfindlichen denkmalgeschützten historischen Innenstadt nicht ausreichend zu gewährleisten.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände in der Bayreuther Innenstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Bayreuther Innenstadt und seiner Bewohner

vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, milderen Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Bayreuther Innenstadt nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der Bayreuther Innenstadt. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Bayreuth auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für die in der Bayreuther Innenstadt und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung

Bekanntmachungen

zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Innenstadt mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter (Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble)) gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) sowie gegenüber dem des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, den 01.12.2023
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 99. Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 4. Juli 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 27. Juli 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2023, S. 121, amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth vom 28. November 2001 (Abfallgebührensatzung), (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 14. Dez. 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.10.2022 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 16 vom 11. Nov. 2022) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. Abfallbehälter mit	80 l Füllraum	163,44 €
2. Abfallbehälter mit	120 l Füllraum	245,16 €
3. Abfallbehälter mit	240 l Füllraum	490,20 €
4. Abfall-Großbehälter mit	1.100 l Füllraum	2.246,76 €
5. Abfall-Großbehälter mit	4.400 l Füllraum	8.987,16 €.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für Abfall-Großbehälter mit 4.400 l Füllraum beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 17.974,20 €.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,50 €.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Reststoffdeponie Heinersgrund (Deponiekategorie II) beträgt für

a) Baustellenabfälle, firmenspezifischen Abfälle, Schlämme, Stäube und vergleichbare Abfälle	120,00 €/to
b) Boden, Bauschutt, teerhaltiger Straßenaufbruch und vergleichbare Abfälle, bis 50 cm Kantenlänge	80,00 €/to

c) Asbestzementabfälle und vergleichbare Abfälle

z. B. mit künstlichen Mineralfasern vermischter Bauschutt

200,00 €/to

d) asbesthaltige Dachpappe, Schweißbahnen, Bodenbeläge und großkalibrige Asbestzementrohre größer DN 500

300,00 €/to

e) künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) „lose verpackt“

und vergleichbare Abfälle

578,00 €/to

f) künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) „verpresst verpackt“

und vergleichbare Abfälle

240,00 €/to

g) Kleinmengen bis 200 kg, pauschal

15,00 €

Als Deponieersatzbaustoffe werden geeignete Wegebau- und Abdeckmaterialien auf der Reststoffdeponie Heinersgrund nach Bedarf angenommen. Auf Antrag ermäßigt sich die Annahmegerühr gemäß Buchst. b auf 33,00 €/t. Die Annahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Deponiebetreiber. Für abzulagernde Abfälle, die eine Einzelfallzulassung der Regierung von Oberfranken benötigen, wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € berechnet.“

5. § 4 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag

von 163,44 € auf	132,36 €
von 245,16 € auf	198,48 €
von 490,20 € auf	397,08 €
von 2.246,76 € auf	1.819,92 €
von 8.987,16 € auf	7.279,56 €
von 17.974,20 € auf	14.559,12 €.

sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und keine städtische Biomülltonne zur Verfügung steht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. neu 3703738900
Kto.Nr. alt 303738900

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. 3710271747

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bayreuth (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bayreuth (Straßenreinigungsgebührensatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2019 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 17. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete

Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse 1	4,51 €
Reinigungsklasse 2	9,02 €
Reinigungsklasse 4	18,04 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) nachstehende, mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 13. März 1968 Nr. II/4 - 4103 b - 2/68 genehmigte Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler:

§ 1

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung verdienter Bayreuther Sportler die Große und Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze, den Ehrenbrief, die Ehrenurkunde, Sonderpreise und die Anstecknadel.

§ 2

(1) Die Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Bayreuth haben und in anderer Weise mit der Stadt Bayreuth verbunden sind.

(2) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 3

Die Große Ehrenmedaille in Gold können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

(1) erste, zweite oder dritte Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,

(2) erste Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,

(3) einen deutschen, Europa- oder Welt-Rekord aufstellen,

(4) mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden,

(5) internationale deutsche Meister sind.

§ 4

Die Große Ehrenmedaille in Silber können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

(1) zweite oder dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,

(2) erste Plätze bei Regional- oder Landesmeisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,

(3) zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften abgeordnet oder in eine deutsche

Ländermannschaft berufen werden.

§ 5

Die Große Ehrenmedaille in Bronze können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

(1) vierte, fünfte oder sechste Plätze bei Deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,

(2) zweite oder dritte Plätze bei Regional- oder Landesmeisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen.

§ 6

Die Große Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze erhalten Teilnehmer an Seniorenwettbewerben eines offiziellen Sportfachverbandes in entsprechender Anwendung von §§ 3 bis 5. Die Auszeichnung wird nur verliehen, wenn mindestens 3 Teilnehmer aktiv am Wettbewerb teilgenommen haben (eine Ergebnisliste ist vorzulegen).

§ 7

Die Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze können Sportler in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 5 erhalten, die

(1) Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft sind. Der Verein erhält in Anerkennung der erzielten Erfolge eine Urkunde.

(2) Jugendmeister sind. Dies gilt nur für Einzelsportler und für Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft, sofern die Platzierung in der Altersklasse erreicht wurde, die der Aktivenklasse vorangeht.

(3) Teilnehmer einer Seniorenwettkampfmannschaft sind, sofern mindestens 3 Mannschaften in der gleichen Seniorenaltersklasse aktiv am Wettbewerb teilgenommen haben (eine Ergebnisliste ist vorzulegen).

§ 8

Die Kleine Ehrenmedaille in Bronze erhalten Jugendliche der weiteren Altersklassen bei Erreichen der Platzierung der in § 3 verzeichneten Meisterschaften als Einzelsportler.

§ 9

Der Ehrenbrief kann auf Beschluss des Stadtrates oder seines zuständigen Ausschusses an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bayreuther Sport hohe Verdienste erworben haben. Der Ehrenbrief wird im Jahr grundsätzlich nur an eine Person verliehen.

Der Ehrenbrief der Stadt Bayreuth soll folgenden Wortlaut haben:

Bekanntmachung

Die
Stadt Bayreuth
verleiht

.....
In Anerkennung außerordentlicher
Verdienste um den Sport in der
Stadt Bayreuth diesen

Ehrenbrief

Bayreuth, den

Der Oberbürgermeister

§ 10

Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bayreuther Sport Verdienste erworben haben. Die Verleihung einer Ehrenurkunde setzt eine mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit voraus.

§ 11

Die Auszeichnungen sollen alljährlich möglichst im Rahmen einer von der Stadt angesetzten festlichen Veranstaltung durch den Oberbürgermeister vorgenommen werden.

§ 12

Stadtmeisterschaften

(1) Die Durchführung der Stadtmeisterschaften erfolgt durch einen beauftragten Verein in Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt.

(2) Für die Ehrung werden nur solche sportlichen Wettkämpfe herangezogen, die offiziell durch die Stadt Bayreuth im Benehmen mit dem Stadtsportverband als Stadtmeisterschaft anerkannt sind.

(3) Die Ehrung der Stadtmeister soll möglichst am Tage der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth oder einem von ihm zu benennenden Vertreter und einem Vertreter des Ausrichters vorgenommen werden.

(4) Als Preise werden Anstecknadeln, Wanderpreise und Urkunden vom Sportamt der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellt.

(5) Die Anstecknadeln werden nur an die Einzelsieger der Aktivenklasse der alljährlich ausgetragenen Stadtmeisterschaften verliehen. Zusätzlich zu den Anstecknadeln erhalten die drei Erstplatzierten der Einzeldisziplinen Urkunden.

(6) In den Mannschaftswettbewerben erhält die siegreiche Mannschaft einen Wanderpreis und die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je eine Urkunde.

(7) Den Stadtmeistern im Jugend-, Seniorenbereich und bei Freizeitmanschaften werden Urkunden an die drei Erstplatzierten ausgehändigt.

§ 13

Die Stadt kann die Ehrung eines Sportlers aus besonderem Grund auch dann vornehmen, wenn die sportliche Leistung sich ihrer Bedeutung nach in diese Satzungsregelung einfügt.

§ 14

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Die Medaillen, der Ehrenbrief, die Ehrenurkunde und die Anstecknadel sind nach dem Widerruf an die Stadt zurückzugeben.

§ 15

Die Entscheidung zu §§ 9 und 10 trifft der für Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss des Stadtrates nach Vorberatung in der Sportkommission.

§ 16

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt diese Satzung der Stadt Bayreuth vom 28. Februar 1968, zuletzt geändert am 17.12.2008, außer Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. 4326017425

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. 4326017433

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am [21.11.2023](#) die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Stadt Bayreuth – Teil 1	Fränk. Baugesellschaft mbH Carl-Kolb-Str. 26, 95448 Bayreuth	29.11.2023

Bekanntmachung über die Aufnahme der Tätigkeit als Bußgeldstelle im ruhenden Verkehr

Gemäß § 88 Abs. 4 ZustV erlässt die Stadt Bayreuth folgende Bekanntmachung:

Die Stadt Bayreuth nimmt (gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstaben b, c, d, e, f und Nr. 4 ZustV) ab dem 1. Januar 2024 neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr und Teilbereichen des fließenden Verkehrs auf und erlässt ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 die entsprechenden Bußgeldbescheide.

Die Anschrift der städtischen Dienststelle lautet:
Stadt Bayreuth
Verkehrsüberwachungsamt
Kanalstraße 3, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/25-1578, Fax: 0921/25-1759

Bayreuth, den 15.12.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 12. Januar 2024

Bekanntmachung

Einebnung von Grabstätten

Bei den nachfolgend genannten Gräbern am Südfriedhof Bayreuth sind die Ruhezeiten abgelaufen.

Gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung muss das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit drei Monate öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht werden. Ein entsprechendes Hinweisschild wurde bereits angebracht.

Mit dem Einebnen der Gräber: Südfriedhof Bayreuth

Name:	Abt.:	Nr.:
Hülle, Oskar	C	001
Hülle, Kunigunda		
Conrad, Therese	R	030
Körner, Johann	C	041

wird ab dem 31.03.2024 begonnen.

Nähere Auskünfte erteilt die Verwaltung des Südfriedhofes Bayreuth (Tel.: 0921/75917-0, Fax: 0921/75917-15, suedfriedhof@stadt.bayreuth.de).

Bayreuth, den 06.12.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.